AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTEREGION AACHEN

StädteRegion Aachen

AACHEN, DEN 15. JANUAR 2018 NR. 1

STÄDTEREGION AACHEN

Bekanntmachung

Am Donnerstag, dem 25. Januar 2018 findet um 18.00 Uhr in Raum E072 (Mediensaal), Haus der StädteRegion Aachen, Zollernstraße 16, 52070 Aachen, eine Sondersitzung des Städteregionstages statt.

TAGESORDNUNG

A) Öffentliche Sitzung

1. Einführung und Verpflichtung nachgerückter Städteregionstagsmitglieder
2. Einwohnerfragestunde gem. § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Städteregionstag und die Ausschüsse
3. Ersatzwahl des 1. stellv. Städteregionsrates/ der 1. stellv. Städteregionsrätin
4. Einführung und Verpflichtung des neu gewählten 1.stellv. Städteregionsrates/ der neu gewählten 1. stellv. Städteregionsrätin
5. Anfragen und Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung
1. Anfragen und Mitteilungen

Aachen, den 12.01.2018 *Der Städteregionsrat*
Helmut Etschenberg

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.09 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt - vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Ordnungsverfügung durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Ordnungsverfügung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Ordnungsverfügung vom 04.01.2018,
Aktenzeichen 73184,
an Abhishek HUKKERIKAR,
zuletzt wohnhaft: Rütscher Straße 155, 52072 Aachen.**

Die Ordnungsverfügung befindet sich im Ausländeramt der StädteRegion Aachen, Hackländerstraße 1, 52064 Aachen. Dort kann sie von dem Betroffenen eingesehen werden.

Würselen, den 12.01.2018 *Der Städteregionsrat*
Helmut Etschenberg

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) i. V. m. § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW S. 516) sowie gem. § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.09 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt - vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende Anhörung durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gem. § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese Anhörung als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Anhörung vom 21.12.2017,
Aktenzeichen 165687,
an Karina VALENTIN TORRES,
zuletzt wohnhaft: Von-Coels-Straße 314, 52080 Aachen.**

Die Anhörung befindet sich im Ausländeramt der StädteRegion Aachen, Hackländerstraße1, 52064 Aachen. Dort kann sie von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 28.12.2017 *Der Städteregionsrat*
Helmut Etschenberg

STÄDTEREGION AACHEN

Bedarfsausschreibung nach § 27 Abs. 1 APG DVO NRW

Die verbindliche Bedarfsplanung 2018-2020 nach § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz NRW für die StädteRegion Aachen wurde am 14.12.2017 durch den Städteregionstag beschlossen und vorstehend im Amtsblatt bekannt gemacht. Die Bedarfsausschreibung nach § 27 Abs. 1 APG DVO erfolgt nachfolgend:

Die verbindliche Bedarfsplanung weist für die Stadt Aachen bis zum Jahr 2020 einen zusätzlichen Bedarf von 190 vollstationären Pflegeplätzen aus. In Absprache mit der Stadt Aachen werden hiermit gemäß § 27 Abs. 1 APG DVO NRW zwei vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit jeweils 80 Pflegeplätzen für das Stadtgebiet Aachen ausgeschrieben. Da in der StädteRegion eine hohe Nachfrage nach Kurzzeitpflegeplätzen besteht, ist bei der Ausweisung von separaten Kurzzeitpflegeplätzen eine Überschreitung der 80 Pflegeplätze möglich. Vorzugsweise sollen die Einrichtungen im Sozialraum „Aachen-Innenstadt 1 - Zentrum Soers“ oder im Sozialraum „Richterich“ errichtet werden.

Zur Weiterentwicklung der Quartiere soll die Pflegeeinrichtung nicht nur Leistungen für die Bewohnerinnen und Bewohner erbringen, sondern auch Angebote für ältere Menschen vorhalten, die noch zu Hause leben. Für teilstationäre Einrichtungen ist keine verbindliche Bedarfsplanung eingeführt worden, so dass eine Tagespflegeeinrichtung mit geplant werden kann. Diese wird bei der Bewertung positiv berücksichtigt. Das Angebot von weiteren Wohnformen wird ebenfalls bei der Bewertung positiv berücksichtigt.

Trägerinnen und Träger, die Interesse an der Schaffung der zusätzlichen Plätze in Aachen haben, werden hiermit aufgefordert sich zu bewerben und die nachfolgend aufgeführten Unterlagen bis zum
15.07.2018 an die

StädteRegion Aachen
Amt für soziale Angelegenheiten
Zollernstraße 10
52070 Aachen

zu schicken. Die Unterlagen sind in einem verschlossenen Umschlag mit dem deutlichen Vermerk **„Bedarfsausschreibung nach der verbindlichen Bedarfsplanung 2018-2020, nicht vor dem 15.07.2018 zu öffnen“** einzureichen.

Eine Interessensbekundung, die nicht fristgerecht eingeht oder die den Anforderungen des APG NRW, der APG DVO NRW, des WTG sowie den vorstehend gemachten Vorgaben nicht oder nicht vollständig entspricht, wird nicht berücksichtigt.

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:
- Bemaßte Grundrisspläne im Maßstab 1:100, Darstellung der Außenanlage und des Nordpfeils
- Lageplan
- Gesamtflächenberechnung nach DIN 277
- Pflegekonzept
- Gegebenenfalls Konzept für weitere Wohnformen
- Konzept zur Einbindung in das Quartier, um auch für ältere in Aachen lebende Menschen ein Ansprechpartner zu sein
- Referenzliste der bestehenden Angebote der Trägerin/des Trägers

Die Interessenbekundungen müssen das Vorhaben hinsichtlich des geplanten Standortes und der Bezeichnung des Grundstücks, der Zahl der neu zu schaffenden Plätze und der Konzeption der geplanten Einrichtung konkret beschreiben. Die Konzeptionen müssen rechtlich zulässig sowie planerisch, baufachlich und wirtschaftlich schlüssig sein, ohne dass bereits sämtliche Voraussetzungen (wie zum Beispiel Grundeigentum, Vertragsabschlüsse) vorliegen müssen.

Gehen mehrere Interessensbekundungen fristgerecht und vollständig ein, wird zwischen allen zulässigen Interessenten eine Auswahlentscheidung über die oben angesprochenen Aspekte hinaus nach den nachfolgenden beschriebenen Auswahlkriterien getroffen.

- Pflege- und Betreuungskonzept
  Bewertet wird, inwieweit das Pflege- und Betreuungskonzept eine möglichst große Beachtung des Selbstbestimmungsrechts der späteren Bewohnerinnen und Bewohner vorsieht und welches Konzept eine bestmögliche Betreuung der Bewohnerinnen und Bewohner bewerkstelligen kann. Hierbei wird auch bewertet, welche Bauplanung hierzu beitragen kann.

- Konzept zur Einbindung in das Quartier
  Es wird bewertet, welche Möglichkeiten die Bewohnerinnen und Bewohner haben am gesellschaftlichen Leben im Stadtteil/Quartier teilzunehmen und welche Rolle die zukünftige Pflegeeinrichtung als Teil eines kleinräumigen Hilfe- und Unterstützungsnetzwerkes für das gesellschaftliche Leben im Stadtteil einnehmen möchte bzw. welche Dienstleistungen für Menschen angeboten werden, die noch nicht in der Einrichtung leben.

- Trägererfahrung
  Im Interesse einer leistungsfähigen und nachhaltigen Versorgungsstruktur soll die Interessentin/der Interessent Erfahrungen beim erfolgreichen Betrieb von vollstationären Pflegeeinrichtungen nachweisen.

- Planerische und baufachliche Schlüssigkeit
  Es wird beurteilt, wie sich die Einrichtung in die Umgebung einfügt und ob die Belange der Nachbarschaft gewahrt sind. Die baufachliche Wechselwirkung in das

Quartier und die Erschließung fließt ebenfalls in die Entscheidung mit ein.

Die Auswahl erfolgt anhand der eingereichten Konzepte und Baupläne.

Es wird auf die Bestimmung des § 27 Abs. 7 APG DVO NRW hingewiesen, wonach die Bedarfsbestätigung ihre Gültigkeit verliert, wenn die Trägerin oder der Träger nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Erteilung der Bestätigung mit der Baumaßnahme zur Umsetzung des Vorhabens tatsächlich begonnen hat, es sei denn, die Verzögerung ist von ihr oder ihm nicht zu vertreten.

Nicht berücksichtige Interessentinnen und Interessenten werden unter Angabe der Gründe, die zu ihrer Nicht-Berücksichtigung geführt haben, unterrichtet, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

Aachen, den 02.01.2018 Der Städteregionsrat

Bekanntmachung

Verbindliche Bedarfsplanung nach § 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen und Einführung einer Bedarfsbestätigung als Voraussetzung für die Förderung zusätzlicher vollstationärer Pflegeplätze in der StädteRegion Aachen nach § 11 Abs. 7 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen.

Aufgrund des § 7 Abs. 6 und § 11 Abs. 7 des Alten- und Pflegegesetzes Nordrhein-Westfalen – APG NRW vom 02.10.2014 (GV. NRW. 2014 S. 625) wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:
Der Städteregionstag hat – nach Beratung in der Konferenz Alter und Pflege - in seiner Sitzung am 14.12.2017 beschlossen, die Fortschreibung der Kommunalen Pflegeplanung StädteRegion Aachen 2017 zur Kenntnis zu nehmen. Die Pflegeplanung ist auf der Internetseite der StädteRegion Aachen unter **www.staedteregion-aachen.de** kostenfrei zugänglich oder kann während der üblichen Öffnungszeiten im Städteregionshaus, Zollernstraße 10, 52070 Aachen, Raum A 409 persönlich eingesehen werden.
die Aussagen zur Fortschreibung der verbindlichen Bedarfsbestätigung 2018-2020 für die vollstationären Pflegeeinrichtungen zu unterstützen.
auf der Grundlage der verbindlichen Bedarfsplanung für das Gebiet der Stadt Aachen zwei vollstationäre Pflegeeinrichtungen mit jeweils 80 Plätzen auszuschreiben und die Ausschreibungskriterien mit der Stadt Aachen festzulegen.

Aachen, den 02.01.2018 *Der Städteregionsrat*
Helmut Etschenberg

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt – vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende(s) Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieses Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Ein Schreiben vom 21.12.2017,
Aktenzeichen: 51.5/UVG/E 125-600 und D 142-600,
an Herrn Jacinto Encinas-Rey Diaz,
wohnhaft: unbekannten Aufenthalts.**

Die Schreiben befinden sich im Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion Aachen, Unterhaltsvorschusskasse, Zollernstraße 10, 52070 Aachen. Dort können diese von der Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 21.12.2017 *Der Städteregionsrat*
Helmut Etschenberg

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt – vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende(s) Ordnungsverfügung / Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese(s) Ordnungsverfügung / Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

**Mitteilung über die Bewilligung einer Unterhaltsleistung
gemäß § 7, Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)
vom 20.12.2017, Aktenzeichen: 51.5/UVG/P 113-200,
an Herrn Sascha Paulus,
zuletzt wohnhaft Gneisenaustraße 24, 52351 Düren.**

Das Schreiben befindet sich im Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion Aachen, Unterhaltsvorschussstelle, Zollernstraße 10, 52070 Aachen. Dort kann diese(s) von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 21.12.2017 *Der Städteregionsrat*
Helmut Etschenberg

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der StädteRegion Aachen vom 24.11.2009 (veröffentlicht im Amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen – Amtsblatt – vom 30.11.2009, Nr. 22) in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehende(s) Ordnungsverfügung / Schreiben durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt diese(s) Ordnungsverfügung / Schreiben als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mitteilung über die Beantragung einer Unterhaltsleistung gemäß § 7, Unterhaltsvorschussgesetz (UVG) vom 18.12.2017, Aktenzeichen: 51.5/UVG/ J 83-200, an Herrn Thorsten Schenk, zuletzt wohnhaft: Eschweilerstraße 23, 52222 Stolberg.

Das Schreiben befindet sich im Amt für Kinder, Jugend und Familienberatung der StädteRegion Aachen, Unterhaltsvorschussstelle, Zollernstraße 10, 52070 Aachen. Dort kann diese(s) von dem Betroffenen eingesehen werden.

Aachen, den 21.12.2017 *Der Städteregionsrat*
Helmut Etschenberg

STÄDTEREGION AACHEN

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gem. § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes vom 31.03.2010 (GV. NW. S. 238) in der derzeit gültigen Fassung wird hiermit bekanntgegeben, dass die Jägerprüfung 2018 bei der unteren Jagdbehörde der StädteRegion Aachen an folgenden Tagen stattfinden wird:

Schriftliche Prüfung: **Montag, den 23.04.2018, Beginn 15.00 Uhr, Zollernstraße 10, Gebäude C (Eingang Haus der StädteRegion), Großer Sitzungssaal, Raum C 130**

Jagdliches Schießen: **Dienstag, den 24.04.2018, Beginn 9.45 Uhr, Ort: Schießstand Stolberg, Hammerwald**

Mündliche Prüfung: **Mittwoch, den 25.04.2018 Donnerstag, den 26.04.2018, Freitag, den 27.04.2018, sowie bei Bedarf Montag, den 30.04.2018 Beginn jeweils 8.30 Uhr Ort: Aachen, Zollernstraße 10, Raum B 128**

Anträge auf Zulassung zur Jägerprüfung sind bis spätestens 22.02.2018 bei der unteren Jagdbehörde der StädteRegion Aachen in 52070 Aachen, Zollernstraße 20, Zimmer F 311, einzureichen.

Antragsberechtigt sind nur Personen, die am 23.04.2018 das 15. Lebensjahr vollendet haben.

Den Anträgen, die **persönlich** unter Vorlage eines gültigen Personalausweises eingereicht werden müssen, sind beizufügen:

1. Der Nachweis über die Einzahlung der Gebühren.
2. Der Nachweis einer Vereinigung der Jäger oder einer ihrer satzungsgemäßen Untergliederungen über die sichere Handhabung und das Schießen mit einer Kurzwaffe mit einem Mindestkaliber von 9 Millimetern; hierbei ist zu beachten, dass der Nachweis nicht älter als ein Jahr sein darf.
3. Der Nachweis über die Teilnahme an einer vom zuständigen Veterinäramt anerkannten Schulung zur kundigen Person nach Anhang III Abschnitt IV Kapitel I Nummer 4 der Verordnung (EG) Nummer 853/2004.
4. Ein amtliches Führungszeugnis, das nicht älter als sechs Monate sein darf.

Die Prüfungsgebühr beträgt **220 Euro**; die Verwaltungsgebühr für die Zulassung **30 Euro**.
Die Gebühren sind bis spätestens 22.02.2018 an die Städteregionskasse Aachen, IBAN DE21 3905 0000 0000 3042 04, BIC AACSDE33 bei der Sparkasse Aachen oder auf das Postgirokonto der Städteregionskasse Aachen bei der Postbank Niederlassung Köln, IBAN DE52 3701 0050 0102 9865 08, BIC PBNKDEFF, unter Angabe der Debitor-Nr. **SD 504 „Jägerprüfung“** zu überweisen.

Aachen, den 05.12.2017 *Der Städteregionsrat*
Helmut Etschenberg

STÄDTEREGION AACHEN

Allgemeinverfügung
Aufhebung der Schonzeit für Schwarzwild aus Gründen der Landeskultur innerhalb der Städteregion Aachen

I. Zur Reduzierung der überhöhten Schwarzwildbestände und Verringerung des Risikos einer Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) wird nach § 22 Abs. 1 und 3 Bundesjagdgesetz in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen in der derzeit geltenden Fassung die in § 1 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung über die Jagdzeiten festgelegte Schonzeit für Schwarzwild aus Gründen der Landeskultur innerhalb der Städteregion Aachen bis zum 31.03.2021 aufgehoben; ausgenommen von dieser Regelung sind Bachen die gestreifte Frischlinge unter 25kg führen.

II. Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

III. Diese Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 31.03.2021.

IV. Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. November 1999 (GV. NRW. 1999 S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), öffentlich bekannt gemacht. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der StädteRegion Aachen –Amtsblatt- wirksam.

V. Diese Verfügung kann bei der StädteRegion Aachen, Untere Jagdbehörde, Zollernstraße 20, 52070 Aachen, während der allgemeinen Dienstzeiten in Raum F 311 oder F 313, 3. OG, eingesehen werden.

Gründe:

Die aktuelle Entwicklung des Seuchengeschehens ASP in den östlich angrenzenden Ländern Tschechien und Polen bedroht verstärkt auch die Tierhaltung in Nordrhein-Westfalen. Die Konsequenzen einer Infektion von Haus- oder Wildschweinen mit dem ASP-Virus wären äußerst schwerwiegend und mit massiven Folgen für die betroffene Landwirtschaft und den Jagdsektor verbunden.
Weiterhin entstehen durch die sehr hohen Schwarzwildbestände übermäßige Wildschäden auf landwirtschaftlich Flächen, Sportanlagen sowie Grundflächen in befriedeten Bezirken. Die intensive Bejagung des Schwarzwildes ist daher über mehrere Jahre hinweg, bis zu einer deutlichen Entspannung der Situation, fortzuführen (Ziff. III).

Aachen, den 10.01.2018 *Der Städteregionsrat*
Helmut Etschenberg

SPRUNGBRETT GmbH

Jahresabschlusses 2016 der SPRUNGbrett gemeinnützige GmbH - Beschäftigungsinitiative der StädteRegion Aachen

1. Die Gesellschafterversammlung hat den Jahresabschluss 2016 der Gesellschaft am 28.09.2017 festgestellt.

2. Die Geschäftsführung hat der Gesellschafterversammlung vorschlagen, den Jahresüber-schuss i. H. von EUR 36.582,61 in die Gewinnrücklagen einzustellen. Der Jahresabschluss der SPRUNGbrett gemeinnützige GmbH - Beschäftigungsinitiative der StädteRegion Aachen- für das Jahr 2016 wurde mit einer Bilanzsumme von EURO 496.795,10 und einem Jahresüberschuss in Höhe von EURO 36.582,61 in der vorgenannten Sitzung festgestellt.

   Mit Datum vom 10.04.2015 hat die Bezirksregierung Köln einem Antrag der Geschäftsfüh-rung der SPRUNGbrett gemeinnützige GmbH – Beschäftigungsinitiative der StädteRegion Aachen- auf Ausnahme Genehmigung gem. § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW vom 02.04.2015 stattgegeben. Danach ist die Gesellschaft für die Jahre 2015 bis 2019 von der Pflichtprü-fung durch einen Wirtschaftsprüfer befreit unter der Bedingung, dass das Rechnungsprüfungsamt der StädteRegion Aachen die Prüfung des Jahresabschlusses durchführt.

   Das Rechnungsprüfungsamt der StädteRegion Aachen hat für den Jahresabschluss 2016 und für den Lagebericht am 23.08.2017 den Bestätigungsvermerk nach § 108 Abs. 1 Satz 2 GO NRW wie folgt erteilt:

   „Der Jahresabschluss 2016 der SPRUNGbrett gemeinnützige GmbH wurde unter Einbezie-hung der Buchführung und des Lageberichts geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

   Im Rahmen der Prüfung wurden die Wirksamkeit des (rechnungslegungsbezogenen) internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und La-gebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und Lagebe-richts.

   Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchfüh-rung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der SPRUNGbrett gemeinnützige GmbH. Der Lagebericht gibt eine zutreffende Vorstellung von der Lage des Unternehmens. Auf

die Empfehlungen der örtlichen Rechnungs-prüfung im Rahmen der Stellungnahme zur Lage der Gesellschaft wird ergänzend verwiesen.

Im Ergebnis hat die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt.“

3. Der Jahresabschluss nebst allen Anlagen und der Lagebericht liegen in den Ge-schäftsräumen der Gesellschaft, Mauerfeldchen 72, 52146 Würselen, nach Veröffentlichung 4 Wochen zur Einsichtnahme aus.

Würselen, den 21.12.2017

SPRUNGbrett
gemeinnützige GmbH
-Beschäftigungsinitiative
der StädteRegion Aachen

Der Geschöftsführer
Prof. Dr. Axel Thomas

Herausgeber: StädteRegion Aachen, Der Städteregionsrat, 52090 Aachen, Telefon 0241/5198-0. Verantwortlich für den Vertrieb Bekanntmachungen der StädteRegion Aachen: StädteRegion Aachen, Der Städteregionsrat, Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit. Layout und Satz: Druckerei der StädteRegion Aachen, Bachstraße 39, 52066 Aachen.